

Zahlungsdiensteaufsichtsrecht

Praxishandbuch für innovative Karten-, Internet- und mobile Zahlungsdienste

VON

Dr. Dr. Kai-Michael Hingst, Dr. Carsten Lösing

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65027 7

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

aufsichtsgesetz“ (**FinDAGKostV**)⁶ und ergeben sich aus dem zugehörigen Gebührenverzeichnis (§§ 1, 2 Abs. 1 FinDAGKostV). Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung von einzelnen, mehreren oder sämtlichen Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1–6 ZAG) betragen EUR 5.000 bis EUR 12.000 (Ziff. 9.1.1.1 des Gebührenverzeichnisses). Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts (§ 1 Abs. 2 ZAG) belaufen sich auf EUR 5.000 bis EUR 15.000 (Ziff. 9.1.1.2 des Gebührenverzeichnisses).

III. Antragsunterlagen

1. Allgemeine Vorgaben

Um eine Erlaubnis nach dem ZAG zu erhalten, hat das antragstellende Unternehmen 11 der BaFin eine Vielzahl von Unterlagen einzureichen. Details hierzu regeln §§ 8, 8a ZAG und § 2 der „Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz“ (ZAG-Anzeigenverordnung, **ZAGAnzV**), die das Bundesministerium der Finanzen auf Basis einer Ermächtigung im ZAG (§§ 11 Abs. 2 S. 1 und 3, § 29 Abs. 2 S. 1 und 3 ZAG) im Jahr 2009 erlassen hat.⁷

Der **Erlaubnis**antrag einschließlich der erforderlichen **Angaben** und **Nachweise** ist der 12 BaFin in zweifacher Ausfertigung einzureichen (§ 2 Abs. 1 ZAGAnzV). Auf Verlangen der BaFin sind weitere Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen (§ 2 Abs. 13 ZAGAnzV).

Die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten einzureichenden Antragsunterlagen 13 werden nachfolgend in Form von **Checklisten** aufgeführt. Die für beide Institutsarten verlangten Angaben und Nachweise sind ähnlich, aber nicht gleich. Das liegt daran, dass E-Geld-Institute kraft ihrer Erlaubnis zugleich berechtigt sind, Zahlungsdienste anzubieten (§ 8a Abs. 2 Nr. 1 ZAG), umgekehrt aber Zahlungsinstitute nicht zugleich auch das E-Geld-Geschäft erbringen dürfen (vgl. § 8 Abs. 2 ZAG). Zudem hat der Gesetzgeber eine teilweise unübersichtliche Verweisungstechnik gewählt, so dass der Übersichtlichkeit halber für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute getrennte Checklisten geboten werden. Da die Vorschriften der ZAGAnzV nur für Zahlungsinstitute gelten, werden sie für E-Geld-Institute analog herangezogen, was auch dem Vorgehen der BaFin entspricht.

2. Checkliste für Zahlungsinstitute

Die für den Erlaubnisantrag für ein Zahlungsinstitut erforderlichen Angaben und Nach- 14 weise (vgl. insbesondere § 8 Abs. 3 ZAG) ergeben sich aus Checkliste 1.

⁶ Verordnung über die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29.2.2002 (BGBl. I, S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.12.2013 (BGBl. I, S. 4155).

⁷ ZAG-Anzeigenverordnung vom 15.1.2009 (BGBl. I, S. 3603), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 30.1.2014 (BGBl. I, S. 322).

| # | Maßgebliche Vorschriften | Angaben und Nachweise |
|----|--|---|
| 1. | § 8 Abs. 3 Nr. 1 ZAG, § 8 Abs. 2 ZAG, § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsmodell, insbesondere mit Beschreibung der (Art der) beabsichtigten Zahlungsdienste und sonstigen Tätigkeiten • Erläuterung der Abwicklung der Zahlungsdienste • Muster der vorgesehenen Kundenverträge und AGB |
| 2. | § 8 Abs. 3 Nr. 2 ZAG, § 2 Abs. 4 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsplan mit einer Budgetplanung (für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes), aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen • (Als Budgetplanung:) Planbilanzen und Plangewinn- und verlustrechnungen nach den für Zahlungsinstitute geltenden Rechnungslegungsvorschriften • (Als Budgetplanung:) Berechnung der Eigenkapitalanforderungen mit dem vorgesehenen Meldebogen nach allen drei Methoden der ZIEV⁸ • Begründung der Annahmen für die geschäftliche Entwicklung |
| 3. | § 8 Abs. 3 Nr. 3 ZAG, § 9 Nr. 3 ZAG, § 2 Abs. 5 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass das Zahlungsinstitut bei Gründung über das erforderliche Anfangskapital verfügt,⁹ durch Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts (mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Staat), dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht¹⁰ |
| 4. | § 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAG, § 13 ZAG, § 2 Abs. 6 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten¹¹ unter Angabe, mit welchen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen Vereinbarungen geschlossen werden |
| 5. | § 8 Abs. 3 Nr. 5 ZAG, § 2 Abs. 7 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind |
| 6. | § 8 Abs. 3 Nr. 6 ZAG, § 22 Abs. 1 S. 3 Nr. 1–3 und 4 ZAG, § 2 Abs. 8 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die eingeführt sind, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation¹² (Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen¹³; Führen und Pflegen einer Verlustdatenbank, |

⁸ → § 10 Rn. 19.

⁹ → § 10 Rn. 15 f.

¹⁰ Mit Zustimmung der BaFin kann der Nachweis über das vorhandene Eigenkapital, das nach den für Zahlungsinstitute geltenden Grundsätzen ermittelt worden sein muss, auch durch eine schriftliche Bestätigung eines Prüfers erbracht werden, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zahlungsinstituts berechtigt wäre (§ 2 Abs. 5 S. 2 ZAGAnzV).

¹¹ § 11.

¹² § 12.

¹³ Hier besteht eine Überschneidung zu den Vorgaben nach Ziff. 5.

| # | Maßgebliche Vorschriften | Angaben und Nachweise |
|----|---|--|
| | | <p>vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit; Notfallkonzept für IT-Systeme; Risikomanagement und Kontrollmechanismen sowie Verfahren und Datenverarbeitungssysteme zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Anforderungen), bestimmte entsprechend geltende KWG-Vorgaben¹⁴ und bestimmte entsprechend geltende GwG-Vorgaben¹⁵ zu erfüllen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter und Agenten |
| 7. | § 8 Abs. 3 Nr. 7 ZAG, § 2 Abs. 9 ZAGAnzV, § 20 Abs. 1 S. 1 und 8 ZAG | <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des organisatorischen Aufbaus, ggf. einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigniederlassungen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen • Insbesondere Darstellung der Zuständigkeiten der Geschäftsführer • Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft • Muster der Agenturverträge • Beschreibung der beabsichtigten Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger zusätzlicher Risiken bei Auslagerungen • Entwürfe der Auslagerungsverträge • Beschreibung der Art und Weise einer Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem |
| 8. | § 8 Abs. 3 Nr. 8 ZAG, § 2c Abs. 1 S. 4 KWG, § 2 Abs. 10 ZAG, § 8 Nr. 1–5 und §§ 9–11 und 14 InhKontrollV, §§ 4, 5 und 16 InhKontrollV | <ul style="list-style-type: none"> • Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung • Höhe ihrer Beteiligung • Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen • Weitere detaillierte Erklärungen und Unterlagen gemäß InhKontrollV (ua eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf) zu den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung¹⁶ |
| 9. | § 8 Abs. 3 Nr. 9 ZAG, § 2 Abs. 11 und § 10 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Namen der Geschäftsleiter,¹⁷ der für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen • Nachweis, dass die vorgenannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen |

¹⁴ Näher § 22 Abs. 2 ZAG.

¹⁵ Näher § 22 Abs. 3 ZAG.

¹⁶ → R.n. 22 mit Checkliste 3.

¹⁷ Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei Zahlungsinstituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 9 aE ZAG). Geschäftsleiter ist die natürliche Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Zahlungsinstituts (oder E-Geld-Instituts) in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandlungsgesellschaft berufen ist (§ 1 Abs. 8 S. 1 ZAG).

| # | Maßgebliche Vorschriften | Angaben und Nachweise |
|-----|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> ○ Angaben zur Zuverlässigkeit gemäß Formular der Anlage 4 ZAGAnzV¹⁸ ○ Lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf¹⁹ ○ Angaben von Nebentätigkeiten gemäß Formular der Anlage 5 ZAGAnzV ○ Halten einer unmittelbarer Beteiligung von mindestens 25 % der Anteile am Kapital eines Unternehmens gemäß Formular der Anlage 6 ZAGAnzV |
| 10. | § 8 Abs. 3 Nr. 10 ZAG | <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Namen der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses |
| 11. | § 8 Abs. 3 Nr. 11 ZAG, § 2 Abs. 12 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform • Satzung oder Gesellschaftsvertrag in beglaubigter Kopie |
| 12. | § 8 Abs. 3 Nr. 12 ZAG | <ul style="list-style-type: none"> • Anschrift der Hauptverwaltung oder des Sitzes |

Checkliste 1: Angaben und Nachweise zur Antragstellung bei Zahlungsinstituten

3. Checkliste für E-Geld-Institute

- 15 Der Erlaubnis Antrag für ein E-Geld-Institut muss die in Checkliste 2 aufgeführten Angaben und Nachweise enthalten (vgl. insbesondere § 8a Abs. 3 ZAG):

| # | Maßgebliche Vorschriften | Angaben und Nachweise |
|----|---|---|
| 1. | § 8a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ZAG, § 2 Abs. 2 und 3 ZAGAnzV analog | <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die beabsichtigte Ausgabe von E-Geld sowie die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht • Erläuterung der Abwicklung der Zahlungsdienste • Muster der vorgesehenen Kundenverträge und AGB²⁰ |

¹⁸ Abgedruckt im Anhang II.

¹⁹ Der Lebenslauf muss enthalten: den vollständigen Namen samt allen Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geburtsland, den Hauptwohnsitz, die Staatsangehörigkeit, die berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse, Weiterbildungsmaßnahmen und die Berufserfahrung, die in chronologischer Reihenfolge beginnend mit dem derzeit ausgeübten Beruf darzustellen ist. Bei der Berufserfahrung sind Name und Sitz aller Unternehmen, für welche die Person tätig ist oder war, die Art und Dauer der Tätigkeit (einschließlich aller Nebentätigkeiten mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten), die Vertretungsmacht der Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche anzugeben (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 2 ZAGAnzV).

²⁰ Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 ZAGAnzV, nach der diese Unterlagen beizufügen sind, bezieht sich nur auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 ZAG, der seinerseits von § 8a Abs. 3 S. 1 ZAG nicht in Bezug genommen ist. Die Vorschrift gilt also strikt genommen nur für die Beantragung der Erlaubnis für ein Zahlungsinstitut. Die BaFin erwartet aber auch bei einem E-Geld-Institut Muster der vorgesehenen Kundenverträge und AGB, so dass § 2 Abs. 3 ZAGAnzV als analog anzuwenden anzusehen ist.

| # | Maßgebliche Vorschriften | Angaben und Nachweise |
|----|---|---|
| 2. | § 8a Abs. 3 S. 1 ZAG, § 8 Abs. 3 Nr. 2 ZAG | <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsplan mit einer Budgetplanung (für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes), aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen • (Als Budgetplanung:) Planbilanzen und Plangewinn- und verlustrechnungen nach den für E-Geld-Institute geltenden Rechnungslegungsvorschriften • (Als Budgetplanung:) Berechnung der Eigenkapitalanforderungen mit dem vorgesehenen Meldebogen nach der für E-Geld-Institute vorgesehen Methode der ZIEV²¹ • Begründung der Annahmen für die geschäftliche Entwicklung |
| 3. | § 8a Abs. 3 S. 2 Nr. 2, § 9a Nr. 1 ZAG, § 2 Abs. 5 ZAGAnzV analog | <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass das E-Geld-Institut bei Gründung über das erforderliche Anfangskapital verfügt,²² durch Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts (mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Staat), dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht²³ |
| 4. | § 8a Abs. 3 S. 2 Nr. 3, §§ 13, 13a ZAG, § 2 Abs. 6 ZAGAnzV analog | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen für die Ausgabe von E-Geld²⁴ und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, auch der Sicherungsanforderungen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten unter Angabe, mit welchen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen Vereinbarungen geschlossen werden |
| 5. | § 8a Abs. 3 S. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 5 ZAG, § 2 Abs. 7 ZAGAnzV analog | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Checkliste 1, Nr. 5 |
| 6. | § 8a Abs. 3 S. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 6 ZAG, § 2 Abs. 8 ZAGAnzV analog | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Checkliste 1, Nr. 6 |
| 7. | § 8a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 ZAG, § 2 Abs. 9 ZAGAnzV analog, § 20 Abs. 1 S. 1 und 8 ZAG | <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des organisatorischen Aufbaus, ggf. einschließlich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von E-Geld-Agenten und, soweit Zahlungsdienste erbracht werden, Agenten und Zweigniederlassungen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen • Insbesondere Darstellung der Zuständigkeiten der Geschäftsführer • Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft |

²¹ → § 10 Rn. 36 f.

²² → § 10 Rn. 35.

²³ Vgl. im Übrigen Fn. 10.

²⁴ Dazu § 11.

| # | Maßgebliche Vorschriften | Angaben und Nachweise |
|-----|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Muster der Agenturverträge • Beschreibung der beabsichtigten Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger zusätzlicher Risiken bei Auslagerungen • Entwürfe der Auslagerungsverträge • Beschreibung der Art und Weise einer Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem |
| 8. | § 8a Abs. 3 S. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 8 ZAG, § 2c Abs. 1 S. 4 KWG, § 2 Abs. 10 ZAG, § 8 Nr. 1–5 und §§ 9–11 und 14 InhKontrollV, §§ 4, 5 und 16 InhKontrollV | <ul style="list-style-type: none"> • Namen der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung • Höhe ihrer Beteiligung • Nachweis, dass sie den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des E-Geld-Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen • Weitere detaillierte Erklärungen und Unterlagen gemäß InhKontrollV (ua eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf) zu den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung²⁵ |
| 9. | § 8a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 ZAG, § 2 Abs. 11 und § 10 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Namen der Geschäftsleiter, der für die Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts verantwortlichen Personen und, soweit es sich um Unternehmen handelt, die neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen, der für die Ausgabe von E-Geld und die Erbringung von Zahlungsdiensten des E-Geld-Instituts verantwortlichen Personen • Nachweis, dass die vorgenannten Personen zuverlässig sind und über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausgabe von E-Geld und zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen²⁶ <ul style="list-style-type: none"> ○ Angaben zur Zuverlässigkeit gemäß Formular der Anlage 4 ZAGAnzV²⁷ ○ Lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf²⁸ ○ Angaben von Nebentätigkeiten gemäß Formular der Anlage 5 ZAGAnzV ○ Halten einer unmittelbarer Beteiligung von mindestens 25 % der Anteile am Kapital eines Unternehmens gemäß Formular der Anlage 6 ZAGAnzV |
| 10. | § 8a Abs. 3 S. 1, § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 10 ZAG | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Checkliste 1, Nr. 10 |
| 11. | § 8 Abs. 3 Nr. 11 ZAG, § 2 Abs. 12 ZAGAnzV | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Checkliste 1, Nr. 11 |
| 12. | § 8 Abs. 3 Nr. 12 ZAG | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Checkliste 1, Nr. 12 |

Checkliste 2: Angaben und Nachweise zur Antragstellung bei E-Geld-Instituten

²⁵ Zu den Details → Rn. 22 mit Checkliste 3.

²⁶ Der Antragsteller hat mindestens zwei Geschäftsleiter zu bestellen; bei E-Geld-Instituten mit geringer Größe genügt ein Geschäftsleiter (§ 8a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 aE ZAG).

²⁷ Abgedruckt im Anhang II.

²⁸ Zu den Angaben im Lebenslauf → Fn. 19.

4. Ausblick: Erweiterung des Antragsverfahrens für Zahlungsinstitute durch den Entwurf der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Nach dem Entwurf zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie wird das Erlaubnisverfahren, 16 das schon jetzt bisweilen die Züge einer „**Papierschlacht**“ annimmt, für Zahlungsinstitute noch aufwendiger werden (Art. 5 lit. f–j ZD-RL2-E).²⁹

So werden vom Zahlungsinstitut nun auch Belege dafür gefordert, dass Mechanismen 17 zur Handhabung von sicherheitsbezogenen Problemfeldern, speziell bei Risiken der Datenverarbeitung vorhanden sind. Ferner muss das Institut ein Verfahren vorlegen, das Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden gewährleistet (Art. 5 lit. f ZD-RL). Außerdem sind Mechanismen für die Überwachung, die Rückverfolgung und den Zugang zu sensiblen Zugangsdaten zu beschreiben (Art. 5 lit. g ZD-RL2-E). Damit das Zahlungsinstitut seine Tätigkeit bei Notfällen fortsetzen kann, muss es der BaFin entsprechende Notfallpläne vorlegen (Art. 5 lit. h ZD-RL2-E). Ferner hat das Institut die Grundsätze zu beschreiben, nach denen statistische, geschäftliche und ggf. strafrechtlich relevante Daten erfasst werden können (Art. 5 lit. i ZD-RL2-E). Schließlich muss das Institut seinem Zulassungsantrag ein Dokument zur „Sicherheitspolitik“, eine detaillierte Risikobewertung in Bezug auf erbrachte Zahlungsdienste und eine Beschreibung von Sicherheits- und Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers beifügen (Art. 5 lit. j ZD-RL2-E).

Die Notwendigkeit, all diese Unterlagen zu erstellen und später ggf. zu aktualisieren, 18 würde für Zahlungsinstitute eine zusätzliche administrative Beschweris bedeuten.

IV. Anzeigepflicht von Inhabern bedeutender Beteiligungen an einem ZAG-Institut

1. Grundlagen

Der **Inhaber** einer sog **bedeutenden Beteiligung** an einem ZAG-Institut muss den An- 19 sprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellen sind (§ 11 Abs. 1 S. 1 ZAG). Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens **10 % des Kapitals oder der Stimmrechte** eines dritten Unternehmens im Eigen- oder Fremdinteresse gehalten werden oder wenn ein **maßgeblicher Einfluss** auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ausgeübt werden kann (§ 1 Abs. 9 S. 1 ZAG). Für Details wie die Berechnung der Stimmrechte und Kapitalanteile verweist das ZAG auf die entsprechenden Vorschriften des KWG (§ 1 Abs. 9 S. 2 ZAG, § 1 Abs. 9 S. 2–4 KWG).

Inhaber bedeutender Beteiligungen an ZAG-Instituten unterliegen umfangreichen **Anzei- 20 gepflichten**, die im Wesentlichen den Pflichten von Inhabern bedeutender Beteiligungen an Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten gleichen. Maßgeblich sind insoweit § 2c KWG (betreffend „Inhaber bedeutender Beteiligungen“) und die von der BaFin erlassene **Inha-**

²⁹ Das Folgende nach *Hingst/Lösing* BKR 2014, 315 (321).

berkontrollverordnung (InhKontrollV)³⁰ (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 ZAG). Die durch die Anzeigepflichten bezweckte **Anteilseignerkontrolle**³¹ soll der Sicherung der Integrität des Finanzplatzes Deutschland in Bezug auf Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft dienen.³²

2. Form und Inhalt der Anzeige

- 21 Die Vorschriften zur Inhaberkontrolle finden schon bei der **Gründung eines Instituts** Anwendung und in der Folge bei einer **beabsichtigten Beteiligung an einem bestehenden Institut**, die zur Begründung oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung führt.³³
- 22 Die bei der Gründung maßgeblichen Angaben und Nachweise sind in der nachfolgenden Checkliste 3 zusammengestellt.³⁴

| # | Maßgebliche Vorschriften | Angaben und Nachweise |
|----|---|--|
| 1. | § 2 Abs. 10 ZAGAnzV, § 8 Nr. 1 InhKontrollV | <ul style="list-style-type: none"> • Geeigneter aktueller Nachweis über die Identität oder die Existenz des Anzeigepflichtigen <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei natürlichen Personen: amtlich beglaubigte Kopie eines gültigen Ausweises mit Lichtbild ○ Bei sonstigen Personen: amtlich beglaubigte Kopien der Gründungsdokumente und Handelsregisterauszüge³⁵ |
| 2. | § 2 Abs. 10 ZAGAnzV, § 8 Nr. 2 InhKontrollV | <ul style="list-style-type: none"> • Bei nicht-natürlichen Personen: amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung (jeweils als amtlich beglaubigte Kopien) |
| 3. | § 2 Abs. 10 ZAGAnzV, § 8 Nr. 3 InhKontrollV | <ul style="list-style-type: none"> • Bei nicht-natürlichen Personen: Liste mit den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Vertretungsberechtigten des Anzeigepflichtigen unter Darlegung von Art und Umfang ihrer Befugnisse sowie der Geschäftsverteilung³⁶ |
| 4. | § 2 Abs. 10 ZAGAnzV, § 8 Nr. 4 InhKontrollV | <ul style="list-style-type: none"> • Bei nicht-natürlichen Personen: aktuelle, vollständige und aussagekräftige Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen |
| 5. | § 2 Abs. 10 ZAGAnzV, § 8 Nr. 5 InhKontrollV | <ul style="list-style-type: none"> • Bei nicht-natürlichen Personen: Liste mit natürlichen Personen und Gesellschaften, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anzeigepflichtige steht oder auf deren Veranlassung der Erwerb oder die Erhöhung der bedeutenden Beteiligung durchgeführt wird³⁷ |

³⁰ Verordnung über die Anzeigen nach § 2c des Kreditwesengesetzes und § 104 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 20.3.2009 (BGBl. I, S. 562, 688), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 20.9.2013 (BGBl. I, S. 3672).

³¹ *Walter* in Casper/Terlau ZAG § 11 Rn. 1.

³² RegBegr. BT-Drucks. 16/11613, S. 11 f.; *Walter* in Casper/Terlau ZAG § 11 Rn. 5; *Walz* in EFN ZAG § 11 Rn. 1.

³³ → § 15 Rn. 12 f.

³⁴ Demgegenüber sind für die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer Beteiligung an einem ZAG-Institut noch weitere Angaben und Nachweise erforderlich (→ § 15 Rn. 14 mit Checkliste 9).

³⁵ Zu den Details siehe § 8 Nr. 1 b) InhKontrollV.

³⁶ Zu den Details siehe § 8 Nr. 3 InhKontrollV.

³⁷ Zu den Details siehe § 8 Nr. 5 InhKontrollV.